

**Änderung Gesellschaftsvertrag GSG**  
**Beschluss 046/2017 - 97. Gesellschafterversammlung am 14.11.2017**

**§ 9**  
**Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.  
Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Aufsichtsratsmitglied vorzuschlagen.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird unter Beachtung von Absatz (1) Satz 2 durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
- (3) Als Aufsichtsratsmitglieder dürfen nur Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.  
Ist ein Vertreter der Kommune im Aufsichtsrat, so kann sich dieser im Rahmen seiner Verhinderung durch einen Bediensteten der Verwaltung mit Vollmacht vertreten lassen.
- (4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates und endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
- (5) Gehört ein von den Gesellschaftern bestelltes Aufsichtsratsmitglied der Vertretung bzw. der Verwaltung eines Gesellschafters an, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Kommune.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (7) Soweit ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, bestellt die Gesellschafterversammlung für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger.
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind dabei zu beachten.
- (9) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von seinem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig.